

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 083/FB3/2016



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	22.08.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.09.2016	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Bestätigung der geprüften Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg zum 01.01.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt in Ergänzung zum Beschluss Nr. 43/2015 vom 01.06.2015 die geprüfte Eröffnungsbilanz gemäß Anlage 1 mit einer Bilanzsumme von 157.583.637,39 € zum Stichtag 01.01.2011.
2. Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich der getroffenen Feststellungen gemäß Anlage 3 wird zur Kenntnis genommen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Eröffnungsbilanz wurde durch den Stadtrat mit Beschluss Nr.43/2015 am 01.06.2015 mit einer Bilanzsumme von 158.422.707,78 € bestätigt.

Im Rahmen der sich zeitgleich in Erarbeitung befindenden Jahresabschlüsse wurden Fehler festgestellt, die durch eine Korrektur der Eröffnungsbilanz behoben wurden, in deren Folge die Bilanzsumme auf 157.583.637,39 € korrigiert wurde. Die Veränderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Zu den im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

2.3 Inventur

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz (nachfolgend EöB) erfolgte zeitgleich bzw. nach der Umstellung auf die Doppik. Dieser Tatsache geschuldet, waren rückwirkende Bestandsaufnahmen verlässlich nicht mehr möglich.

2.5 Buchführung

- Kontierung

Seitens des Freistaates wurde der Kontenrahmen vermehrt in den vergangenen Jahren geändert, so dass die Umsetzung einiger Änderungen versehentlich nicht erfolgte.

- Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) im Anlageverzeichnis

Softwareseitig ist die Aufnahme der historischen AHK nicht vorgesehen, hilfsweise wurden die ermittelten Werte als auch die Gesamtnutzungsdauer in einem Info-Feld hinterlegt.

- Aufteilung des Anlagevermögens bei mehrfach genutzten Grundstücken und Gebäuden

Die Objekte sind in der Anlagenbuchhaltung grundsätzlich der Hauptnutzung zugeordnet. Eine kostenseitige Aufteilung wird aufgrund der noch nicht eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung lediglich bei kostenrechnenden Einrichtungen vorgenommen. Der Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist vorgesehen, sobald die Jahresabschlüsse 2011 – 2015 realisiert sind.

- Abschreibung von Anlagegütern:

Seit der Umstellung auf die kommunale Doppik 2011 wird eine monatsgenaue Abschreibung realisiert.

3.2.1 Anlagevermögen

- Grundstücks- und Gebäudebewertung

Die Baunebenkosten wurden aus Vereinfachungsgründen bei der Erstbewertung vollständig auf die jeweiligen Gebäude bezogen. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar.

Die nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz angefallenen Baunebenkosten werden ordnungsgemäß zugeordnet.

Die weiteren Feststellungen wurden bereits in den bisherigen Jahresabschlüssen bzw. werden in den derzeit im Abschluss befindlichen Jahren korrigiert.

- Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen wurde durch einen Dienstleister bewertet. Im Rahmen der Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung gab es bereits erhebliche Nachbesserungen.

Auf eine bessere Dokumentation wird künftig geachtet.

Die weiteren Feststellungen wurden bereits aufgrund eigener Feststellungen bzw. werden im Zuge der nächsten Jahresabschlüsse korrigiert.

3.3.4 Verbindlichkeiten

Die festgestellten Verschiebungen resultieren aus dem Wechsel des Kassenwirksamkeitsprinzips (Kameralistik) zum Verursachungsprinzip (kommunale Doppik).

4.4 Forderungsübersicht / 4.5 Verbindlichkeitenübersicht

In der Kameralistik wurden die Forderungen / Verbindlichkeiten ohne Restlaufzeit geführt. Im Rahmen der automatisierten Umstellung, d. h. Kopplung aller Haushaltsstellen mit jeweiligen doppischen Datensätzen, war die Eingabe der Restlaufzeiten nicht möglich. Dies hätte für jede einzelne Forderung / Verbindlichkeit manuell gebucht werden müssen.

Die getroffenen Feststellungen werden umgesetzt bzw. künftig beachtet.

finanzielle Auswirkungen	ja	nein x
--------------------------	----	--------

Gremium	Abstimmungsergebnis			
Stadtausschuss	Ja 10	Nein 0	Enthaltung 0	Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg				

Eröffnungsbilanz 2011

Anlage 1

Aktiva

Bezeichnung	Stand 01.01.2011 in EUR
1. Anlagevermögen	149.901.786,79
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	41.407,49
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	124.348.617,78
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	23.359.256,45
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	38.640.592,96
cc) Infrastrukturvermögen	57.795.249,97
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	186.882,35
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.304.261,13
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	465.237,47
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.597.137,45
d) Finanzanlagevermögen	25.511.761,52
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	11.229.843,18
bb) Beteiligungen	11.795.404,26
cc) Sondervermögen	1.925.055,82
dd) Ausleihungen	561.458,26
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	7.627.571,34
a) Vorräte	1.906.103,80
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	606.098,19
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	83.265,97
d) Liquide Mittel	5.032.103,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	54.279,26
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	157.583.637,39

Passiva

Bezeichnung	Stand 01.01.2011 in EUR
1. Kapitalposition	104.103.631,52
a) Basiskapital	104.103.631,52
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2. Sonderposten	37.205.617,57
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	36.200.601,40
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	534.858,10
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8.699,08
d) Sonstige Sonderposten	461.458,99
3. Rückstellungen	1.721.179,30
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	1.376.782,96
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	344.396,34
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	14.540.310,06
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	14.248.172,16
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.885,31
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	159.252,59
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.898,94
Summe Passiva	157.583.637,39

Eilenburg, 08.07.15


Wacker
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg 2011 – Veränderungen zum Beschluss Nr. 43/2015 vom 01.06.2015

Vorbemerkung:

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Stadtrat vor Prüfung mit Beschluss Nr. 43/2015 vom 01.06.2015 zur Bestätigung vorgelegt. Im Rahmen eigener Prüfungen wurden zwischenzeitlich erforderliche Korrekturen festgestellt, die bereits vor der Vorlage zur Prüfung eingearbeitet wurden und daher zu Veränderungen führen:

Aktiva:

1. Anlagevermögen
 - c) Sachanlagevermögen
 - bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Aufgrund der Doppelerfassung (einmal Erwerb, einmal Sachwertverfahren) des bestehenden Teileigentum an dem Gebäude Roter Hirsch (Museum) wurde eine Wertverringerung um 1.173.519,37 € vorgenommen.

- cc) Infrastrukturvermögen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Treppenanlagen nicht bewertet wurden. Diese wurden mit einem Wert von 27.360,76 € im Rahmen einer Ersatzbewertung aufgenommen.

- hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Im Rahmen der Aktivierung der Maßnahmen Hallesche Straße/Marienstraße und der Fr.-Tschanter-Oberschule wurde festgestellt, dass in den Jahren 2007/2008 (Tschanter-Oberschule) und aus den Jahren 2009/2010 (Hallesche Straße/Marienstraße) Planungskosten angefallen sind, die nicht in den Anlagen im Bau mit enthalten waren.

Die Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen (Tschanter-Oberschule) wurden um 278.779,26 € und die Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen (Hallesche-/Marienstraße) wurden um 28.308,96 € erhöht.

Passiva:

2. Sonderposten
 - a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Aufgrund der vorgenannten Veränderungen wurde ebenfalls eine Korrektur der Sonderposten erforderlich. Für die eingestellten Planungsleistungen Hallesche-/Marienstraße wurden 10.603,75 € Fördermittel als Sonderposten aufgenommen.

Für die Tschanter-Oberschule wurden die Fördermittel für die vorgenannten Planungsleistungen doppelt erfasst und wurden daher um 83.298,99 € verringert.

Die Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg zum Stichtag 01.01.2011 wurde im Februar 2015 endgültig aufgestellt. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von 157,58 Mio € und ein Eigenkapital von 104,1 Mio € auf.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, mit Ausnahme der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens.

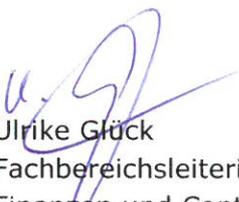
Die Fortschreibung der Vermögenswerte und Schulden ist Bestandteil der künftigen Jahresabschlüsse.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung wurden beachtet. Problematisch erwies sich die Einarbeitung der sich ständig ändernden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Bewertung und Kontierung.

Grundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren:

- Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik (SächsKomHVO-Doppik)
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys)
- Handelsgesetzbuch (HGB) (ergänzend)
- Hinweise zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des Freistaates Sachsen
- Bewertungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Eilenburg

Eilenburg, 06.07.2015


Ulrike Glück
Fachbereichsleiterin
Finanzen und Controlling

Rechnungsprüfung der Stadt Eilenburg



Schlussbericht

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2011

der

Großen Kreisstadt Eilenburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
RECHTSGRUNDLAGENÜBERSICHT	4
1. EINFÜHRUNG	5
1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang	5
1.2 Prüfunterlagen	5
2. RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1 Entschluss zur Umstellung	6
2.2 Erledigung der Jahresrechnung 2010	6
2.3 Inventur	6
2.4 Bewertung	7
2.5 Buchführung	7
3. ERÖFFNUNGSBILANZ 2011	10
3.1 Aufbau und Gliederung	10
3.2 Aktivseite	11
3.2.1 Anlagevermögen	11
3.2.2 Finanzanlagevermögen	20
3.2.3 Umlaufvermögen	22
3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25
3.3 Passivseite	26
3.3.1 Kapitalposition	26
3.3.2 Sonderposten	27
3.3.3 Rückstellungen	29
3.3.4 Verbindlichkeiten	31
3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	33
4. ANLAGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	34
4.1 Vorbericht zur Eröffnungsbilanz	34
4.2 Anhang zur Eröffnungsbilanz	34
4.3 Anlagenübersicht	34
4.4 Forderungsübersicht	35
4.5 Verbindlichkeitenübersicht	35
5. BESTÄTIGUNGSVERMERK UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Anlagegut
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AnBu	Anlagenbuchhaltung
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BW	Buchwert
f.	fortfolgende
FAQ	Anwendungshinweise des Staatsministerium des Innern zum Neuen Haushaltsrecht (frequently asked question)
GS	Grundschule
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
i.V.m.	in Verbindung mit
lfd. m.	laufender Meter
Prod.	Produkt
RBW	Restbuchwert
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RN	Randnummer
sog.	sogenannte
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
Sk	Sachkonto
u.ä.	und ähnliches
USK	Untersachkonto (vormals Haushaltsstelle)
vgl.	vergleiche
VN	Verwendungsnachweis
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Rechtsgrundlagenübersicht

Gesetze:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 11.07.2009

Verordnungen:

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (SächsKomHVO-Doppik)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2008, rechtsbereinigt mit Stand
vom 31.12.2011

Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom
26.01.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 21.08.2008

Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – Doppik (SächsKomPrüfVO-Doppik) vom
25.10.2011

Verwaltungsvorschriften:

VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys) vom 04.09.2008 einschließlich der
Anlagen 1 - 6

Überleitungsvorschriften von der Kameralistik zur Doppik mit Stand vom 10. Dezember
2008

Richtlinien:

Bewertungsrichtlinie des Freistaat Sachsen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (BewR EB-
E) mit Stand vom 29.11.2008

Kommentierungen:

Binus/Armonies/Bellmann/u.a., Gemeindehaushaltsrecht Sachsen Kommentar,
Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & CoKG, Wiesbaden 2010

Sonstiges:

Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens
von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006

Internetauftritt des Staatsministerium des Innern zur Kommunalen Doppik, Häufig
gestellte Fragen (FAQ), <http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/1241.htm>

1. Einführung

1.1 Prüfauftrag und Prüfumfang

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des § 131 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 104 SächsGemO.

Gegenstände dieser Prüfungen waren insbesondere:

1. die vollständige Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens
2. die vollständige Erfassung sowie Bewertung der Forderungen
3. die vollständige Erfassung der Sonderposten
4. die vollständige Erfassung sowie Bewertung der Rückstellungen
5. die vollständige Erfassung der Verbindlichkeiten

Die Eröffnungsbilanz ist bis zum 30.06. des betreffenden Jahres aufzustellen. Sie ist innerhalb von 4 Monaten durch eine örtliche Prüfungseinrichtung und innerhalb von weiteren sechs Monaten durch die überörtliche Prüfungsbehörde zu prüfen.

⇒ Die Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Eilenburg zum 01.01.2011 wurde im Jahr 2015 zur Prüfung vorgelegt. Die gesetzliche Frist konnte damit nicht gewahrt werden.

1.2 Prüfunterlagen

Als Prüfunterlagen standen zur Verfügung:

Eröffnungsbilanz 2011 mit

- Vorbericht
- Anhang
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Anlageverzeichnis
- Sonderpostenverzeichnis
- städtische Bewertungsrichtlinien
- Akten und Vorgänge der Verwaltung, die bei Bedarf angefordert wurden

2. Rahmenbedingungen

2.1 Entschluss zur Umstellung

Entsprechend der Übergangsbestimmungen des § 131 Abs. 2 SächsGemO kann eine vorzeitige Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen auf die kommunale Doppik schon vor dem für alle Kommunen verbindlichen Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden.

⇒ Die Stadt Eilenburg hat sich für die vorzeitige Umstellung auf die kommunale Doppik ab dem Haushaltsjahr 2011 entschieden.

2.2 Erledigung der Jahresrechnung 2010

Die Feststellung der Jahresrechnung 2010 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO erfolgte durch Beschluss-Nr. 71/2011 vom 05.09.2011 in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss wurde auf Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfers der Stadt Eilenburg gefasst.

Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO ist dieser Beschluss unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten und ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem ist er an mindestens 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet und durch diese mit Bescheid bestätigt.

Die Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnung erfolgte am 16.09.2011 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.09. bis einschließlich 29.09.2011 statt. Die Auslegungsfrist blieb damit gewahrt.

2.3 Inventur

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind zu Beginn des ersten Haushaltsjahres alle Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Stadt Eilenburg verfügt über eine interne Inventurrichtlinie, welche jedoch erst im Laufe des Jahres 2012 erstellt worden war.

⇒ Eine stichtagsbezogene Inventur konnte nicht vollumfänglich vorgelegt werden. Lediglich die Erfassung von Grundstücken und Gebäuden zum Stichtag konnte fristgerecht erfolgen. Die Erfassung des Infrastrukturvermögens sowie immaterieller sowie beweglicher Vermögensgegenstände erfolgte auf Basis von Inventuren, welche im Laufe der Jahre 2011 bis 2014 vorgenommen worden war. Die Ermittlung des Bestands zum 1.1.2011 erfolgte durch die Sichtung von Belegen und aus der Erinnerung der Mitarbeiter.

Künftig ist gemäß der Vorgaben der §§ 34 und 35 SächsKomHVO-Doppik jährlich mindestens eine Buchinventur aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind alle 3 Jahre, für unbewegliche Vermögensgegenstände alle 5 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen.

2.4 Bewertung

Entsprechend § 37 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik hat sich die Bewertung des in der Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu richten. Von diesen Grundsätzen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die in der Eröffnungsbilanz bzw. im vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind somit grundsätzlich beizubehalten (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik). Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, ist es empfehlenswert einheitliche Grundsätze, insbesondere zu gesetzlich eingeräumten Bewertungswahlrechten oder über die Ausübung von Ermessensspielräumen, in einer Bewertungsrichtlinie festzuhalten.

⇒ Die Verwaltung legte ein Bewertungshandbuch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und zur fortführenden Bewertung des Vermögens vor.

2.5 Buchführung

Die Buchführung hat sich im Rahmen der kommunalen Doppik nach den Vorschriften der Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) zu richten. Demnach sind die Bücher so zu führen, dass das Vermögen und die Schulden sowie alle buchungstechnischen Vorgänge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig und nachprüfbar sein, § 22 Abs. 1 SächsKomKBVO.

❖ Zertifizierung des HKR-Programms durch die SAKD:

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte dürfen nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind, § 87 Abs. 1 SächsGemO.

Bezüglich des von der Stadt Eilenburg für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verwendete Programm ABData Kommunal liegt für den Programmteil Haushalts- und Kassenwesen sowie Anlagenbuchhaltung bislang keine Zertifizierungs- bzw. Zulassungsurkunde der SAKD vor.¹ Das Prüfverfahren bei der SAKD dauert noch an. Die Nutzung der Programmteile gilt jedoch bis zum Abschluss des Prüfverfahrens als geduldet (vgl. Rundschreiben des Staatsministerium des Innern vom 29.03.2012).

❖ Dokumentation der Bewertung:

Die Verwaltung konnte bezüglich der Bewertung von Bilanzpositionen nicht in jedem Fall eine vollständige Dokumentation der Wertermittlung vorlegen. So fehlen u.a. Rechnungsbelege insbesondere im Bereich des beweglichen Anlagevermögens. Die Verwaltung erklärte dies u.a. mit der Übernahme der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Inventarprogrammen. Rechnungsbelege wären nicht mehr auffindbar. Des Weiteren fehlten Fördermittelbescheide, Begründungen zu Wertabschlägen in der Infrastrukturbewertung (Straßen und Brücken) und begründende Unterlagen für die Rückstellungsbildungen Altersteilzeitverträge.

➔ Die Verwaltung hat künftig auf eine ausreichende Dokumentation der Wertansätze zu achten.

¹ Status der SAKD-Prüfverfahren: http://www3.sakd.de/pruefung/stand/pruef_stand_neu.asp?status=0&, Stand vom 02.06.2016

❖ Kontierung:

Die Kontierung der Vermögensrechnung hat sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für Kommunale Haushaltssystematik zu richten.

Folgende Abweichungen wurden dabei festgestellt²:

Kontierung der Verwaltung	Bezeichnung	Kontierung gem. VwV KomHSys
169900	Übrige privatrechtliche Forderungen	1691000
271000	Sonstige Wertpapiersschulden – verwendet als USt-Konten	2771000
2991000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2911000

⇒ Die Verwaltung hat eine Korrektur der Kontierungen vorzunehmen.

❖ Einzelerfassung von Anlagevermögen:

Anlagegüter sind im Anlagevermögen einzeln zu erfassen, § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik. Die Verwaltung weist in der Eröffnungsbilanz dementsgegen Anlagegüter aus, welche der Zusammenfassung mehrerer Einzelobjekte entstammen.

Dies betraf u.a.:

AG 10003362 Camera Historica 10 Stk. (30.055,25 €)
AG 10002290 Lizenz Win Server 2003 Device GS Berg 22 Stk. (22,00 €)
AG 413 Sportplatzanlagen Ersatzneubau Kurt-Bennewitz-Stadion (509.567,17 €)
AG 858 Gebäude Nordring 14 (84.790,39 €)
AG 452 Tore, Netze, Zubehör (8.476,43 €)

⇒ Die Verwaltung hat künftig alle Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen. Eine Zusammenfassung von Anlagegütern ist nur im Rahmen einer Festwert- oder Gruppenbewertung unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Berechnungsmethoden zulässig (§ 34 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO-Doppik).

Des Weiteren werden Anlagegüter ausgewiesen, welche nicht die Voraussetzungen eines Anlagegutes erfüllen, da sie nicht einzeln nutzungs- und bewertungsfähig sind.

Dies betraf u.a.:

AG 86 Beschilderung Fluchtweg Kita Bummi (786,57 €)
AG 87 Fenstergitter Kita Bummi (3.909,31 €)
AG 106 Fenstergitter außen Kellergeschoss Haus VI (2.763,56 €)
AG 438 Beschilderung im Gebäude Ersatzneubau Kurt-Bennewitz-Stadion (2.618,16 €)
AG 458 Flucht- und Rettungspläne Ersatzneubau Kurt-Bennewitz-Stadion (1.215,72 €)

⇒ Künftig sind Anlagegüter nur für selbständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände auszuweisen.

² Aufgrund mehrfacher Änderungen der Kontierungsvorschriften wurde durch die Verwaltung im Sinne des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit versucht, diese Änderungen in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen; auch wenn die Rechtsänderungen erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Kraft getreten sind. Im Folgenden werden also nur diejenigen Kontierungsfehler benannt, welche auch nach der aktuellen Rechtslage fehlerhaft sind.

❖ Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anlageverzeichnis:

Die im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Werte der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen nicht den tatsächlich ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern stellen die bereits zum Stichtag des 1.1.2011 abgeschriebenen Buchwerte der Vermögensgegenstände dar.

Die Verfahrensweise wurde seitens der Verwaltung gewählt, da eine programmmäßige Abschreibung auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht von Anfang an seitens des Softwareherstellers angeboten worden ist. Damit war eine Erfassung von Anlagevermögen zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zum tatsächlichen Inbetriebnahmedatum als Beginn der Abschreibung nicht möglich. Diese Daten sind lediglich aus den Papierakten zur Bewertung sowie aus dem für jedes Anlagegut angelegten Infocfeld in der Buchhaltungssoftware ersichtlich.

⇒ Die Ausweisung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anlageverzeichnis erfolgt somit in Zukunft fehlerhaft.

❖ Aufteilung des Anlagevermögens bei mehrfach genutzten Grundstücken und Gebäuden:

Im Anlageverzeichnis wurden unter der Grundschule Belian das komplette Gebäude, Grundstück sowie die Außenanlagen ausgewiesen. Dem Hort Belian sind lediglich einzelne bewegliche Anlagegüter zugeordnet, obwohl diesem auch Anteile an den baulichen Anlagen, dem Grundstück sowie den technischen Anlagen zustehen. Gleiches gilt für die hierfür erfassten Sonderposten.

Die gleiche Prüffeststellung betrifft auch die Ausweisung des Bürgerhauses in Zschettgau.

Die Verwaltung erklärte dazu, dass grundsätzlich zunächst eine Kontierung gemäß der Hauptnutzung von Gebäude und Grundstück vorgenommen worden ist. Eine Aufgliederung auf die Nebennutzungen erfolgt mit Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung.

⇒ Die Aufteilung der Kostenanteile für die gemeinsam genutzten Anlagegüter sollte künftig im Rahmen der Jahresabschlüsse im Wege einer internen Leistungsverrechnung nach einem festen Verrechnungssatz erfolgen.³

❖ Abschreibung von Anlagegütern:

Entsprechend des § 44 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände mit dem Monat der Beschaffung oder Inbetriebnahme abzuschreiben. Im Falle der Gebäude, technischer Anlagen und Betriebsvorrichtungen ist lediglich eine jahresgenaue Abschreibung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen worden. Begründet wurde dies mit Vereinfachungsgründen bei der Berechnung der Restbuchwerte in Folge fehlender Softwareunterstützung⁴ sowie eine vernachlässigbare Abweichung der Buchwerte im Vergleich zu einer monatsgenauen Abschreibung.

⇒ In künftigen Jahresabschlüssen ist eine monatsgenaue Ermittlung der Abschreibungen von Anlagezu- oder -abgängen vorzunehmen.

³ vgl. FAQ 5.2.: Zuordnung gemischt genutzter Gebäude

⁴ vgl. Problematik unter Ausführungen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

3. Eröffnungsbilanz 2011

3.1 Aufbau und Gliederung

Der Aufbau und die Gliederung der Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 61 Abs. 1 i.V.m. §§ 47, 51 SächsKomHVO – Doppik in Kontenform vorzunehmen und muss die Mindestinhalte gemäß § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO-Doppik umfassen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg weist zum Stichtag folgende Beträge aus:

Eröffnungsbilanz 2011			
A. Anlagevermögen		D. Kapitalposition	
immaterielles Anlagevermögen	41.407,49 €	Basiskapital	104.103.631,52 €
aktive Sonderposten	0,00 €	Rücklagen	0,00 €
Sachanlagevermögen	124.348.617,78 €	Fehlbeträge	0,00 €
Finanzanlagevermögen	25.511.761,52 €		
		E. Sonderposten	37.205.617,57 €
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	1.906.103,80 €	F. Rückstellungen	1.721.179,30 €
Forderungen	689.364,16 €		
liquide Mittel	5.032.103,38 €	G. Verbindlichkeiten	14.540.310,06 €
C. Aktive RAP	54.279,26 €	H. Passive RAP	12.898,94 €
<i>Summe Aktivseite</i>	<i>157.583.637,39 €</i>	<i>Summe Passivseite</i>	<i>157.583.637,39 €</i>

⇒ Die vorgelegte Eröffnungsbilanz entspricht den formalen Vorgaben.

3.2 Aktivseite

3.2.1 Anlagevermögen

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Eilenburg weist Sachanlagevermögen sowie immaterielles Vermögen in einer Gesamthöhe von 124.390 T€ aus. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Anlagegruppe	Wert zum 01.01.2011	Anteil an Gesamtsumme
Immaterielles Anlagevermögen	41.407,49 €	0,03%
aktive Sonderposten	0,00 €	0,00%
Sachanlagevermögen:		
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.359.256,45 €	18,78%
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.640.592,96 €	31,06%
Infrastrukturvermögen	57.795.249,97 €	46,46%
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00%
Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler	186.882,35 €	0,15%
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.304.261,13 €	1,05%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	465.237,47 €	0,37%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.597.137,45 €	2,09%
Gesamtsumme:	124.390.025,27 €	100,00%

⇒ Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtwert des Anlagevermögens stimmt mit der im Anlageverzeichnis ausgewiesenen Gesamtsumme überein.

a) Immaterielle Vermögensgegenstände **41.407,49 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Ist ihre Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu mindern. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.

Im Falle der Stadt Eilenburg setzt sich diese Bilanzposition insbesondere aus Software und Softwarelizenzen diverser Programme zusammen.

b) Aktive Sonderposten **0,00 €**

Für Zuwendungen und Umlagen sowie Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat, dürfen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (aktiver Sonderposten) aktiviert werden.

⇒ Die Verwaltung macht von dem Wahlrecht Gebrauch, keine aktiven Sonderposten auszuweisen. Zahlungen, welche die Stadt als Investitionszuwendungen an Dritte leistet, werden künftig somit im Ergebnishaushalt ausgewiesen.

c) Sachanlagevermögen

124.348.617,78 €

Grundsätzlich sind nach den Vorgaben der SächsKomHVO-Doppik alle Vermögensgegenstände nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik in der Bilanz auszuweisen.

Für Vermögensgegenstände, deren historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, ist eine Ersatzwertbewertung vorzunehmen, § 61 SächsKomHVO-Doppik. Die Stadt Eilenburg hat hiervon in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Soweit insbesondere aufgrund Zeitablaufs keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Verfügung standen, wurden Ersatzwertbewertungsmethoden entsprechend der Vorgaben der Bewertungsrichtlinie für die Erstellung der Eröffnungsbilanz angewendet.

❖ Grundstücks- und Gebäudebewertung:

Die Grundstücksbewertung hat, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, anhand der Anlage 1 und 2 der Bewertungsrichtlinie des Freistaat Sachsen (BewRL-EB) zu erfolgen.

Zur Bewertung von Gebäuden sind vorrangig Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen und diese um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu mindern. Außerplanmäßige Abschreibungen können darüber hinaus berücksichtigt werden. Sind die Kosten zur Herstellung des Gebäudes nicht mehr ermittelbar, kann eine Ersatzwertbewertung im Wege des Sachwertverfahrens auf der Grundlage von Normalherstellungskosten (NHK 2000) vorgenommen werden, § 61 Abs. 7 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik.

Die Prüfung der Grundstücks- und Gebäudebewertung erfolgte stichprobenartig.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

- In den geprüften Unterlagen zur Bewertung bebauter Grundstücke waren die Baunebenkosten (z.B. Planer, Bodenuntersuchungen, u.ä.) vollständig im Buchwert des Gebäudes erfasst worden, obwohl diese beispielsweise auch technische Anlagen im Gebäude oder Außenanlagen betrafen.

⇒ Künftig sind Baunebenkosten anteilig den Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter zuzurechnen.

- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Feuerwache in der Bahnhofstraße (Neubau 2001) enthalten auch Kosten für den Grundstückskauf (78.462,06 €). Dies ist nicht sachgerecht, da Grundstücke im Gegensatz zu baulichen Anlagen keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen. Des Weiteren sind die Flurstücke der Feuerwache in der Bahnhofstraße jeweils zu Ersatzwerten anhand von Bodenrichtwerten bewertet worden. Da jedoch Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, hätte die Grundstücksbewertung vorrangig zu diesem Betrag erfolgen müssen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes sind um den Betrag des Grundstückskaufs zu korrigieren und den betreffenden Flurstücken zuzuordnen.

- Der im Anlageverzeichnis für das *Grundstück Nordring 14* erfasste Buchwert (147,2 T€) umfasst nicht nur den Kaufpreis des Grundstücks zzgl. Nebenkosten, sondern auch den Kaufpreis der Gebäude. Im Anlageverzeichnis wird jedoch bereits ein zusätzlicher Wert für die betreffenden Gebäude (84,8 T€) erfasst.

Der Buchwert für das Grundstück ist um den Anteil der Gebäude zu korrigieren. Die Nebenkosten des Grundstückskaufs (z.B. Notarkosten) sind anteilig auf Grundstück und Gebäude zu verteilen. Des Weiteren ist künftig eine getrennte Ausweisung von Grundstück und Gebäude vorzunehmen, um eine sachgerechte Ermittlung von Abschreibungen für die Gebäude vornehmen zu können.

- Bezüglich der Bewertung des *Hauptgebäudes im Tierpark* wurde zum 1.1.99 mangels tatsächlicher historischer Herstellungskosten eine Ersatzbewertung im Wege des Sachwertverfahrens vorgenommen. Diese ergab einen Buchwert des Gebäudes zum 01.01.1999 von 19,6 T€. Im Jahr 2001 (134.600 €) sowie 2009 (102.400 €) wurden Zugänge aufgrund von Sanierungsarbeiten sowie der Erweiterung des Hauptgebäudes gebucht. Zum 1.1.2011 wird ein Restbuchwert in Höhe von 197,9 T€ ausgewiesen.

Der Sachwert des Gebäudes zum 1.1.99 ist aufgrund eines Rechenfehlers nicht korrekt ermittelt worden. Eine Korrekturberechnung ergab einen Sachwert von 109,9 T€.

Die Verbuchung der Zugänge erfolgte laut den vorliegenden Unterlagen nicht anhand tatsächlich vorliegender Belege, sondern anhand von Schätzwerten. Diese Werte waren von der Bauverwaltung als auskömmlich und sachgerecht eingeschätzt worden.

Liegen keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, so ist eine Bewertung im Wege eines Ersatzbewertungsverfahrens vorzunehmen. Eine Bewertung anhand von Schätzwerten ist nicht zulässig. Der Buchwert des Hauptgebäudes des Tierparks sollte im Wege eines Ersatzbewertungsverfahrens überprüft und eine Korrektur des Buchwertes vorgenommen werden.

❖ Infrastrukturvermögen:

Als Infrastrukturvermögen sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten auszuweisen. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens werden dabei getrennt erfasst. Sind keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr feststellbar, hat die Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen im Wege der Ersatzbewertung gemäß den Vorgaben der Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie EB-E zu erfolgen. Zur Ersatzbewertung dürfen Vergleichswerte mithilfe von Objekten gleicher Art und Güte gebildet werden.

- Straßen, Wege, Plätze und Straßenzusatzbestand:

Die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgte zum Einen im Wege des Ersatzbewertungsverfahrens gemäß der Anlage 3a der Bewertungsrichtlinie des Freistaates Sachsen und zum Anderen durch eine Bewertung anhand tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die im Wege der Ersatzbewertung bewerteten Straßen (RBW gesamt 272,8 T€) wurden stichprobenhaft geprüft. Dies ergab folgende Feststellungen:

Die Bewertung weist Defizite in der *Dokumentation* aus. Dies betrifft insbesondere Einschätzungen zum Korrekturfaktor für den Straßenzustand (z.B. Fotodokumentation, Erläuterungen für Abschläge) sowie Abweichungen von den Vorgaben des Freistaates Sachsen für Ersatzwerte verschiedener Bodenbeläge.

Zum Beispiel wurden für den Anteil der Parkflächen aus Natursteinpflaster in der Puschkinstraße ein Wert von 55 €/qm angesetzt. Die Vorgabe des Freistaates Sachsen sieht einen Wert zwischen 90 – 150 €/qm vor. Des Weiteren wurde für die Fahrbahn in der Puschkinstraße (Schwarzdecke) ein Ansatz von 50 €/qm gewählt. In der Straße „Am Ehrenfriedhof“ waren es nur 40 €/qm. Beide Straßen waren als Anliegerstraßen klassifiziert. Die Anlage 3 der BewRL-EB sieht in diesem Fall eine Bewertungsspanne von 40 – 60 €/qm vor. Warum bei den beiden geprüften Straßen unterschiedliche Wertansätze zum Tragen kamen, konnte im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf eine ausreichende Dokumentation der Wertansätze zu achten.

Im Rahmen der Ersatzbewertung sieht die Vorgabe des Freistaates Sachsen neben den Ersatzwerten für verschiedene Straßenbelege auch Ersatzwerte für *Borde und Bankette* vor. Diese sind in der Bewertung nicht enthalten. Bezüglich der nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Straßen sind diesbezügliche Kosten im Straßenwert mit enthalten.

⇒ Die Verwaltung hat zu prüfen, ob eine Nacherfassung der Borde und Bankette für die im Wege der Ersatzbewertung bewerteten Straßen erfolgen soll.

Die Prüfung der Wertansätze für die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Straßen, Wegen und Plätzen (RBW gesamt 18.130 T€) ergab folgende Feststellungen:

Zur Prüfung der Wertansätze wurden sowohl die in der Buchhaltung erfassten Einnahmen und Ausgaben, als auch Verwendungsnachweise und Abrechnungsbescheide der Fördermittelstelle für die geprüften Straßen herangezogen. Dabei wurde ersichtlich, dass nicht in jedem Fall ein eindeutiger Abgleich gelingt. Gleiches gilt auch für die erfassten Sonderposten aus Fördermitteleinnahmen der betreffenden Maßnahmen. Eine weiterführende Dokumentation zur Erfassung der Wertansätze existiert nicht.

Es ergaben sich beispielsweise folgende Differenzen:

Stichprobe	AHK lt. AnBu	Bauausgaben lt. VN/ FöMi lt. Abrechnungsbescheid
Dr. Belian Straße (HoWa-Sanierung)	845.462,36 €	756.128,57 €
Dr. Belian Straße (FöMi)	580.780,29 €	567.096,42 € ⁵
Nordring	565.349,34 €	765.200,74 €
Nordring (FöMi)	402.388,20 €	357.638,02 € ⁶

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf eine ausreichende Dokumentation der Wertansätze zu achten. Die o.g. Wertansätze sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Verkehrszeichen wurden nur bei Straßen, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden sind, miterfasst. Der übrige Bestand an Verkehrszeichen ist nicht in der Bilanz enthalten. Im Rahmen der Erstbewertung hätte auf eine Erfassung der Verkehrszeichen auf Grund des Wahlrechtes⁷ gemäß § 61 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik verzichtet werden können.

⇒ Eine nur teilweise Anwendung des o.g. Wahlrechtes ist aufgrund des Bilanzgrundsatzes der einheitlichen Bewertung nicht möglich. Die Verwaltung wendete das Wahlrecht bereits in anderen Bereichen des Sachanlagevermögens an. Somit sollte die Verwaltung eine Korrektur der in der Eröffnungsbilanz erfassten Werte vornehmen.

Straßenbegleitgrün ist als Teil des Infrastrukturvermögens zu erfassen und zu bewerten. Es unterliegt keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Bewertung des Straßenbegleitgrüns hat, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, auf Grundlage der Bewertungsrichtlinie EB-E, Anlage 3 zu erfolgen. Demnach sind 5 – 10 € pro lfd. m Straßenbegleitgrün anzusetzen. In Abweichung dessen, hat die Stadt die Bewertung von Straßenbegleitgrün im Rahmen der Ersatzbewertung analog der Vorgaben für unbebaute Grundstücke vorgenommen.

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf die Einhaltung der Vorgaben zur Bewertung von Straßenbegleitgrün zu achten.

Für die Straßenbeleuchtung werden im Anlagevermögen drei Festwerte ausgewiesen:

Straßenbeleuchtung alt (1979 – 1992) = BW 1,- €
Straßenbeleuchtung mittel (bis 2004) = BW 1.388 T€
Straßenbeleuchtung neu = BW 711 T€

Festwerte unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. (Ersatz-)Beschaffungen sind im Ergebnishaushalt darzustellen. Die Ermittlung des Buchwertes hat unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Werts der regelmäßigen Ersatzbeschaffungen zu erfolgen. Der so ermittelte Wert ist auf eine durchschnittliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine Festwertbildung ist jedoch nur unter den Voraussetzungen möglich, dass eine Zusammenfassung von Anlagegütern gleicher Art und Güte erfolgt, welche regelmäßig

⁵ Tatsächliche Fördermitteleinnahme 756.128,57 €, Angabe in Tabelle bereits um Kapitalzuschussanteil (25 %) gekürzt

⁶ vgl. Fußnote 5 (tatsächliche Fördermitteleinnahme 476.850,69 €)

⁷ Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand 1.000 € nicht übersteigen, können bei der Erstbewertung (Eröffnungsbilanz) vernachlässigt werden.

ersetzt werden. Diese Voraussetzungen können die 3 Festwerte nicht erfüllen, da lediglich eine Unterteilung nach Anschaffungsjahren erfolgt ist und keine Berücksichtigung des Leuchtentyps vorgenommen worden ist. Die Festwerte stellen die aufsummierten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Abschläge für die Nutzungsdauer dar.

⇒ Die Verwaltung hat die Festwerte für die Straßenbeleuchtung zu korrigieren. Sind die Festwerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Wege des Festwertverfahrens zu berechnen, kann auch eine Einzelbewertung der Straßenbeleuchtung in Betracht gezogen werden.

- Brücken, Stützmauern und sonstige ingenieurtechnische Bauwerke:

Die *Stützmauern am Burgberg* wurden mit einer *Gesamtnutzungsdauer von 90 Jahren* im Anlageverzeichnis erfasst. Die Vorgaben der SächsKomHVO-Doppik sehen jedoch nur eine Abschreibungsdauer von 30 – 80 Jahren vor. In begründeten Ausnahmefällen darf von diesen Vorschriften abgewichen und eine Abschreibungsdauer nach den örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahl einer abweichenden Nutzungsdauer war jedoch nicht ersichtlich geworden und konnte durch die Verwaltung nicht belegt werden.

⇒ Künftig sind die Vorgaben der Abschreibungstabelle der SächsKomHVO-Doppik einzuhalten. Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen sind zu dokumentieren.

Die Prüfung der Bewertung der *Stützmauern am Burgberg* erfolgte stichprobenhaft anhand der Stützmauer am Amtsgericht (obere Stützmauer). Die dem Anlagegut zugeordneten Sonderposten (383,9 T€) beliefen sich lediglich auf ein Drittel der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die übrigen Stützmauern wurden Sonderposten in Höhe von 86 % der jeweiligen Baukosten erfasst. Aus den vorgelegten Unterlagen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf die Höhe der tatsächlichen Förderung. Nach Aussage der Verwaltung erfolgte jedoch auch für die Stützmauer am Amtsgericht eine Förderung in Höhe von mindestens 2/3 der Baukosten.

⇒ Die Verwaltung hat die Höhe des Sonderpostens für die Stützmauer am Amtsgericht durch geeignete Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Fördermittelabrechnungsbescheide, o.ä.) zu belegen. Des Weiteren ist eine Korrektur des in der Buchhaltung erfassten Betrags über die Höhe der Förderung vorzunehmen.

Die *Brücke am Spielplatz in Wedelwitz* wird aufgrund eines „ungenügenden Bauwerkszustandes“ nur noch mit einem Erinnerungswert (1,- €) ausgewiesen. Gleichzeitig wird jedoch eine Restnutzungsdauer von 39 Jahren angegeben.

Eine vollständige Abschreibung eines Vermögensgegenstandes vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer kommt einem Totalverlust gleich. Der „ungenügende Bauwerkszustand“ wurde in den Bewertungsunterlagen nicht näher erläutert. Der Korrekturfaktor bzw. Schadensindex der Brücke wird mit 0 (=100 %) angegeben. Die Brücke in Wedelwitz ist jedoch noch in Betrieb. Nach Auffassung der Prüfung ist eine vollständige Abschreibung der Brücke damit nicht sachgerecht. Schäden oder Mängel am Bauwerk sind durch angemessene Wertabschläge zu berücksichtigen.

Für die restlichen Brücken, Stützwände sowie die Lärmschutzwände wurde ein Schadensindex zwischen 0,8 und 0,6 festgelegt. Eine Begründung fand sich auch an diesen Stellen nicht und konnte auch durch die Verwaltung nicht belegt werden.

⇒ Die Verwaltung hat die Bewertung der Brücke in Wedelwitz zu korrigieren und für Schäden am Bauwerk angemessene Wertabschläge vorzunehmen.

Der für die Bewertung maßgebliche Schadensindex der übrigen Bauwerke ist zu begründen.

- Treppenanlagen:

Die *Treppenanlagen im Stadtgebiet* sind zum Teil im Wege des Ersatzbewertungsverfahrens bewertet worden. Dabei ist auf die Bewertungsrichtlinie für die Bewertung Fuß- und Gehwegen zurückgegriffen worden. Dies wird für die Treppenanlagen jedoch als nicht sachgerecht eingeschätzt.

⇒ Die Verwaltung hat die Buchwerte der Treppenanlagen zu überprüfen und zu berichtigen.

Die weitere Prüfung der Bewertung der Treppenanlagen ergab im Einzelnen folgende Feststellungen:

- Die Bewertung der *Treppenanlage „Hundertstüfchen“* erfolgte zu einem Buchwert von 1,- € aufgrund ihrer Zerstörung durch den Hangrutsch. Der Hangrutsch fand jedoch erst im Januar 2011 statt und somit erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, sodass die „Hundertstüfchen“ zum Stichtag mit ihrem damaligen Restwert zu bewerten gewesen wären. Im Haushaltsjahr 2011 wären dann eine ergebniswirksame außerplanmäßige Abschreibung aufgrund des Vermögensabgangs zu verbuchen gewesen.
- Die Bewertung der *Treppenanlage am Röhrenweg* wurde anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe einer Baurechnung in Höhe von 14.160,77 € vorgenommen. Laut Rechnung handelt es sich bei den Arbeiten jedoch lediglich um Instandsetzungsarbeiten und keinen grundhaften Neubau. Damit wäre zusätzlich zum aktivierten Wert ein Restwert für die Anlage vor der Instandsetzung zu bestimmen und dem ausgewiesenen Buchwert hinzuzuaddieren gewesen.

- ❖ Bauten auf fremden Grund und Boden:

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden handelt es sich nur um Gebäude auf fremden Grundstücken. Straßen auf fremden Grund und Boden gehören hier nicht dazu. Sie werden unter dem Infrastrukturvermögen erfasst.⁸

Die Stadt Eilenburg weist unter dieser Bilanzposition keine Werte aus. Im Rahmen der Prüfung sind keine selbständigen Bauten auf fremden Grundstücken festgestellt worden.

⁸ vgl. Kommentierung zum neuen Haushaltsrecht, § 51 RN 30 f.

❖ Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler:

Als Kunstgegenstände sind die Gemälde im Gastraum des Ratskellers und im Rathaus (Bürgermeisteretage) erfasst.

Als Kulturdenkmäler sind diverse Baudenkmäler und Stadtkunst wie z.B. Marktbrunnen inkl. Technischer Pumpanlagen, die Putten und die Camera Historica erfasst. Die Bewertung erfolgte anhand tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Bewertung wurde stichprobenhaft geprüft und ergab keine Beanstandungen.

Für ältere Baudenkmäler (z.B. Mitscherlich-Denkmal) wurde aufgrund des Alters des Anlagegutes nur ein Erinnerungswert (1,- €) erfasst.

❖ Bewegliches Anlagevermögen:

Zum beweglichen Anlagevermögen zählen die Bilanzpositionen für Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Bilanzierung des beweglichen Anlagevermögens wurde stichprobenhaft geprüft. Die Verwaltung machte von dem Wahlrecht Gebrauch, in der Eröffnungsbilanz auf eine Erfassung von beweglichen Anlagegütern mit Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 1.000 € zu verzichten. Im Anlageverzeichnis finden sich jedoch auch vereinzelt Anlagegüter, welche unter dieser Wertgrenze lagen.

z.B.

AG 10000088 Feuerlöscher Archiv

AG 320 Feuerlöscher Ratskeller

AG 122 Feuerlöscher Haus 6

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen auf Seite 7 dieses Berichtes über die Dokumentation der Bewertung verwiesen. Im Bereich des beweglichen Anlagevermögens konnte nur eine lückenhafte Dokumentation von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie dem Jahr der Beschaffung erfolgen.

⇒ Künftig ist auf eine vollständige Dokumentation der Wertansätze zu achten.

❖ Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau:

Unter der Bilanzposition der Anlagen im Bau sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Umgliederung zu entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen und die planmäßige Abschreibung zu beginnen, Nr. 6.2.9 Bewertungsrichtlinie EB-E.

Die Stadt Eilenburg weist unter dieser Bilanzposition folgende Positionen aus:

Geleistete Anzahlungen	181.000,00 €
Anlagen im Bau (Hochbau)	2.365.652,20 €
Anlagen im Bau (Tiefbau)	50.485,25 €

Der Betrag für geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen enthält die Anzahlung für das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr (170,0 T€) sowie Planungsleistungen für Schulfachkabinette (11,0 T€).

⇒ Unter den geleisteten Anzahlungen werden die im Jahr 2010 zur Umstellung auf das Behälteridentifikationssystem geleistete Abschlagszahlung an die Fa. Remondis sowie weitere Zahlungen zur Softwareanpassung in Höhe von 23,4 T€ nicht erfasst.⁹ Künftig ist auf eine Vollständige Ausweisung der geleisteten Anzahlungen zu achten.

⁹ ehemals HH-Stelle 72100.93500

3.2.2 Finanzanlagevermögen

Unter dem Finanzanlagevermögen wird jegliches langfristig¹⁰ zur Verfügung stehendes Finanzvermögen ausgewiesen. Dazu zählen Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen. Finanzanlagevermögen ist grundsätzlich in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Stadt Eilenburg weist an dieser Stelle Finanzanlagevermögen in Form von Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sowie langfristige Ausleihungen aus. Weiteres Finanzanlagevermögen in Form von langfristigen Wertpapieren, o.ä. wurde nicht festgestellt.

❖ Beteiligungsbewertung:

Aus der Bewertung der Beteiligungen ergaben sich folgende Bilanzbestände:

	Bilanzwert 01.01.2011
<u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u>	
- Stadtwerke Eilenburg GmbH	4.760.565,23 €
- Remondis Eilenburg GmbH	740.918,04 €
- Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH	5.728.359,91 €
<u>Beteiligungen</u>	
- KBE	75.732,47 €
- Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“	6.884.004,78 €
- Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	4.835.666,01 €
- Zweckverband „Beschäftigungsförderung Nordsachsen“	1,00 €
<u>Sondervermögen</u>	
- Städtischer Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“	1.925.055,82 €
Gesamtbestand	24.950.303,26 €

Aufgrund fehlender Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde die Bewertung der Beteiligungen im Wege einer Ersatzbewertung vorgenommen. Als einzig zulässige Bewertungsmethode wird dazu die Eigenkapitalspiegelmethode vorgesehen, Nr. 6.2.10 Abs. 1 BewR EB-E. Auf Grundlage der Beteiligungsquote am Unternehmen bzw. im Falle der Zweckverbände auf Grundlage von Satzungsregelungen (z.B. Stimmverteilung, Vermögensaufteilungsregelungen) erfolgte die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals.

⇒ Die Prüfung der Bewertung ergab keine Beanstandungen. Die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals erfolgte anhand der Eigenkapitalbestände der Unternehmen zum 31.12.2010.

Auf Grund des kameralistischen Buchführungssystemes des Zweckverbandes „Beschäftigungsförderung Nordsachsen“ war ein Wertansatz von 1,00 € zu wählen, Nr. 6.2.10 Abs. 4 Nr. 2 BewR EB-E.

¹⁰ > 1 Jahr

❖ Ausleihungen:

Ausleihungen sind langfristige Finanzforderungen der Kommune, welche durch Hingabe von Kapital erworben worden sind. Dazu zählen insbesondere Darlehen. Die Bilanzposition der Ausleihungen ist damit abzugrenzen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

<u>Ausleihungen ...</u>	Bilanzwert 01.01.2011
Ausleihungen an Zweckverbände (VEW)	78.978,79 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen (EWV)	446.569,47 €
Ausleihungen an sonstigen inländ. Bereich > 1 Jahr	29.430,00 €
Ausleihungen an sonstigen inländ. Bereich > 5 Jahre	6.480,00 €
Gesamtbestand	561.458,26 €

Der Bestand der Ausleihungen wurde stichprobenhaft geprüft.

Für die Ausleihungen an den Versorgungsverband sowie die EWV konnten keine hinreichenden Belege (Tilgungspläne, o.ä.) vorgelegt werden. Die Beträge wurden anhand des ursprünglichen ausgereichten Betrags und Berücksichtigung der bisher geleisteten Tilgungen ermittelt. Künftig ist auf eine ausreichende Dokumentation der Bewertung zu achten.

Entsprechend des Pkt. 2.11 Abs. 6 Nr. 4 der Bewertungsrichtlinie des Freistaates Sachsen sind nicht verzinsten Ausleihungen nur in Höhe ihres Barwertes zu bilanzieren. Die Ausleiherung in Höhe von 29.430 € (Finanzierung Eigenmittelanteil freier Träger im Rahmen Sanierung Kita Bummi-Kneipp) enthält keinen Zinsanteil. Somit wäre der Barwert zu bilanzieren und der Unterschiedsbetrag zwischen Barwert und Auszahlungsbetrag wäre als Aufwand zu behandeln gewesen, welcher über die Laufzeit der Ausleiherung wieder zugeschrieben wird.

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf eine korrekte Ausweisung von Ausleihungen zu achten.

3.2.3 Umlaufvermögen

Unter dem Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, welche nur zu einer vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und voraussichtlich nicht länger als ein Jahr in deren Besitz verbleibt (z.B. kurzfristige Geldanlagen). Diese werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, sofern sich kein niedrigerer Börsen- oder Marktpreis (Verkehrswert) ergibt. In diesen Fällen ist auf den niedrigeren Verkehrswert abzuschreiben, § 44 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik.

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

<u><i>Umlaufvermögen</i></u>	Bilanzwert 01.01.2011
Vorräte	1.906.103,80 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	606.098,19 €
Privatrechtliche Forderungen	83.265,97 €
Liquide Mittel	5.032.103,38 €
<i>Gesamtbestand</i>	7.627.571,34 €

❖ Vorräte:

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft wurden. Grundstücke sind im Umlaufvermögen auszuweisen, soweit eine Verkaufsabsicht besteht.¹¹

Die Stadt Eilenburg weist an dieser Stelle zum Verkauf bestimmte Grundstücke aus. Die Bilanzposition enthält dabei hauptsächlich die zur Veräußerung stehenden Eigenheimgrundstücke in der Leipziger Höhe.

⇒ Unter der Bilanzposition der Vorräte fehlt die Ausweisung von zur Veräußerung stehenden *Gewerbegrundstücken*. Dies betrifft Grundstücke in den Gewerbegebieten Am Schanzberg, ECW und Eilenburg NO. Diese Grundstücke werden im Sachanlagevermögen der Stadt erfasst.

Des Weiteren sind unter der Bilanzposition für Sachanlagevermögen aus unbebauten Grundstücken weitere zur Veräußerung bestimmte *Bauplätze in den Ortsteilen* (z.B. AG 10000420 Kospa-Pressen Johann-Gutenberg-Straße 352.465,00 €) ausgewiesen.

Die Verwaltung hat eine Umbuchung der Grundstücke in das Umlaufvermögen in Höhe ihres Verkehrswertes vorzunehmen. Wertzu- oder -abschreibungen, welche sich aus dem Differenzbetrag zwischen Verkehrswert und dem Bilanzwert im Sachanlagevermögen ergeben, können gemäß der Regelung des § 62 SächsKomHVO-Doppik ergebnisneutral über das Basiskapital vorgenommen werden.

Des Weiteren fiel auf, dass die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Verkaufsgrundstücke nicht in jedem Fall in Höhe ihres Verkaufs- bzw. Verkehrswertes bewertet worden sind, sondern in Höhe einer Ersatzwertermittlung anhand des Bodenrichtwertes. Dies betraf das *Flurstück Flur 48 – 8/7*¹². Laut Stadtratsbeschluss vom 07.06.2010 war der Verkauf des Grundstücks zu einem Wert von 20.820 € vorgesehen. Im Umlaufvermögen wird für dieses Grundstück jedoch nur ein Wert von 13.880 € ausgewiesen.

¹¹ vgl. FAQ 2.71: Umbuchung von Grundstücken ins Umlaufvermögen

¹² Ziegelstraße 11a

⇒ Die Verwaltung hat eine Korrektur des Wertansatzes vorzunehmen und künftig Verkaufsgrundstücke im Umlaufvermögen in Höhe ihres Verkehrswertes auszuweisen.

Des Weiteren wird im Umlaufvermögen das Grundstück in der *Bergstraße 17* zu einem Buchwert von 94,8 T€ ausgewiesen. Laut Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2010 waren jedoch nur Teilflächen des Grundstückes zum Verkauf vorgesehen (3,2 T€).

⇒ Die Verwaltung hat eine Korrektur des Buchwertes im Umlaufvermögen vorzunehmen.

❖ **Forderungen:**

Der Forderungsbestand ist grundsätzlich zum Nennwert (Nominalbetrag) anzusetzen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos sind Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen. Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind im Wege einer Einzelwertberichtigung zu bereinigen.

Die Stadt Eilenburg weist folgende Forderungen aus:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	606.098,19 €
Privatrechtliche Forderungen	83.265,97 €
Gesamt	<u>689.364,16 €</u>

Aus dem Jahresergebnis 2010 wurden folgende Kasseneinnahmereste übertragen:

↵ Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	568.684,02 €
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	165.825,16 €
Kasseneinnahmereste ShV ¹³	8.920,22 €
Forderungsbestand zum 1.1.11	<u>743.429,40 €</u>

Die Summe der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen stimmt nicht mit der Summe der Kasseneinnahmereste zum Abschluss des Jahres 2010 überein. Der Differenzbetrag in Höhe von 54.065,24 € ergibt sich aus einer zum 1.1.2011 gebuchten Fördermittelrückzahlung.¹⁴ Die Herkunft des Betrags bzw. der Buchung konnte im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

↵ Die Aufteilung der Kasseneinnahmereste auf öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungskonten erfolgte nicht in jedem Fall sachgerecht. Unter den privatrechtlichen Forderungen werden auch Forderungen ausgewiesen, welche dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen gewesen wären. Dies betrifft u.a.:

Verzinsung Gewerbesteuer	2.876,00 €
Vorschuss WASA-Abrechnung	6.210,53 €

Die Verwaltung hat künftig eine korrekte Aufteilung der privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzunehmen.

↵ Entsprechend Nr. 6.2.12 der BewR EB-E sind Forderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen um die Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls zu korrigieren. Uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen. Für die übrigen

¹³ ohne Übertrag Kassenbestand und Vorschusskonto ARAP Versicherungen

¹⁴ Prod. 54100100 Sk 211300 Fördermittel Gehwege Torgauer Landstraße

Forderungen ist zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Die Verwaltung nahm lediglich Einzelwertberichtigungen in den Fällen von uneinbringlichen Forderungen vor. Künftig ist darüber hinaus auch eine Wertberichtigung der einwandfreien Forderungen (Pauschalwertberichtigung) sowie der zweifelhaften Forderungen (Einzelwertberichtigung) durchzuführen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der Forderungsbewertung bzw. zur Feststellung der Werthaltigkeit von Forderungen hat die Verwaltung das Vorgehen in einer Bewertungsrichtlinie zu dokumentieren. Darüber hinaus ist an dieser Stelle festzuhalten, wie mit Überzahlungen auf Forderungskonten (kreditorische Debitoren) umzugehen ist.

↵ Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung von Belegen des Jahres 2011 fiel auf, dass keine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen worden war und somit die Vollständigkeit der zum 01.01.2011 ausgewiesenen Forderungen nicht korrekt gegeben ist. Unter anderem wären folgende Buchungen als Forderungen sowie als Sonderposten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen gewesen:

Bsp.: Fördermittel Umbau Tschanter-Mittelschule, 800.907,46 €
Fördermittel Konjunkturpaket II, Kita Bummi, 5.495,47 €
Fördermittel Konjunkturpaket II, Kita Schwalbennest, 42.001,82 €

Die Verwaltung hat künftig auf eine korrekte Periodenabgrenzung sowie eine vollständige Ausweisung aller zum Stichtag bekannten Forderungen vorzunehmen.

↵ Aufgrund des Verrechnungsverbot von Bilanzpositionen ist es untersagt, Forderungen mit negativen Vorzeichen (sog. Kreditorische Debitoren) auszuweisen. Diese sind in die Bilanzposition der Verbindlichkeiten umzubuchen und an dieser Stelle auszuweisen.

Eine Stichprobenprüfung der Forderungskonten der städtischen Eröffnungsbilanz ergab das Vorliegen mehrerer kreditorischen Debitoren, welche unter den Forderungen aus Transferleistungen (54.065,24 €), Gewerbesteuern (gesamt: 217,76 €) sowie der Müllpauschale (770,00 €) ausgewiesen werden.

Künftig ist eine Umbuchung dieser Positionen auf die Passivseite der Bilanz vorzunehmen und eine Ausweisung unter den Verbindlichkeiten vorzunehmen.

❖ **Liquide Mittel:**

Die liquiden Mittel umfassen den Bestand an kurzfristig verfügbaren Geldmitteln. Dazu gehören insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten. Diese sind zu ihrem Nominalwert anzusetzen, Nr. 6.2.14 BewR EB-E.

Die Stadt Eilenburg weist zum Bilanzstichtag Kontoguthaben bei verschiedenen Banken in Höhe von insgesamt 5.032,1 T€ aus. Der Betrag stimmt mit den durch Kontenauszüge bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesenen Beständen überein. Barbestände lagen zum Stichtag nicht vor.

3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausgewiesen, welche im Vorjahr bereits gezahlt worden, die jedoch ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Ziel ist eine periodengerechte Erfolgsermittlung.

In der Eröffnungsbilanz wird ein Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 54.279,26 € ausgewiesen. Dieser ergab sich aus Versicherungsvorauszahlungen für das Jahr 2011. Weitere Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Belegprüfung wurden jedoch weitere Beträge ersichtlich, welche unter den Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen gewesen wäre. Dabei handelte es sich jedoch um geringfügige Beträge.

⇒ Die Verwaltung macht von dem Wahlrecht Gebrauch, für geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende bedeutungslose Beträge keine Rechnungsabgrenzung entsprechend des Verursachungsprinzips vorzunehmen. Wenn von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist hierzu eine Regelung in der Bewertungsrichtlinie erforderlich und zu definieren, auf welche Sachverhalte sich die Anwendung erstreckt.

Die Verwaltung hat diesbezügliche Regelungen in ihrer Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

3.3 Passivseite

3.3.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition in der Eröffnungsbilanz gliedert sich in das Basiskapital und gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen sowie zweckgebundene und sonstige Rücklagen.

- *Basiskapital:*

Das Basiskapital ergibt sich aus dem Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Posten der Passivseite der Bilanz, Nr. 6.3.1 Abs. 2 BewR EB-E.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bilanzsumme Aktivseite	157.583.637,39 €
<u>./.</u> Bilanzpositionen Passivseite	<u>53.480.006,80 €</u>
Basiskapital	<u><u>104.103.631,52 €</u></u>

Unter dem Basiskapital sind des Weiteren empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 als Kapitalzuschüsse auszuweisen, soweit die jeweils erhaltene Zuwendung in ihrer Höhe die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigt. Ist dieser Betrag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand einem Fachförderprogramm zuordenbar, sind pauschal 40 Prozent als Kapitalzuschuss zu behandeln, § 61 Abs. 9 SächsKomHVO-Doppik.

Die Kapitalzuschüsse aus den Förderbeträgen in Folge des Hochwassers 2002 sind im Betrag des Basiskapitals enthalten. Auf eine zahlenmäßig gesonderte Ausweisung konnte jedoch verzichtet werden.

- *Rücklagen:*

Die Kapitalposition der Eröffnungsbilanz untergliedert sich grundsätzlich in das Basiskapital und gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen. ErgebnISRücklagen sind in der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

Als zweckgebundene und sonstige Rücklagen können insbesondere kamerale Rücklagen ausgewiesen werden, die aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zur Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für Investitionen gebildet werden, Nr. 6.3.1 BewR EB-E.

Im Falle der Stadt Eilenburg lagen keine dementsprechenden kamerale Rücklagen oder ein Beschluss des Stadtrates vor. Somit waren keine weiteren Rücklagen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

3.3.2 Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen, Nr. 6.3.2 BewR EB-E.

Sonderposten sind den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen, § 40 SächsKomHVO-Doppik.

Es werden folgende Sonderposten ausgewiesen:

Sonderposten für	Buchwert	in Prozent
... empfangene Investitionszuwendungen	36.200.601,40 €	97,3 %
... Investitionsbeiträge	534.858,10 €	1,4 %
... Gebührenaussgleich (Friedhofswesen)	8.699,08 €	0,02 %
... sonstige Sonderposten (Vorsorgerücklage)	461.458,99 €	1,2 %
Gesamtsumme	37.205.617,57 €	100%

Die stichprobenartige Prüfung von Sonderposten ergab folgende Feststellungen:

❖ (Sammel-)Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen (RBW 5.364.943,18 €)

Gemäß des § 61 Abs. 9 Satz 5 SächsKomHVO-Doppik kann für die Bildung von Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen auf eine vereinfachte Berechnung zurückgegriffen werden. Dabei sind die in den einzelnen Jahren erhaltenen Beträge aufzusummieren und sodann pauschal anhand des Anlagenabnutzungsgrades¹⁵ zu kürzen.

Als Berechnungsgrundlagen konnten die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen laut Anlageverzeichnis nicht herangezogen werden (vgl. Seite 9 dieses Prüfberichtes). Die Verwaltung berechnete den Buchwert des Sammelsonderpostens für investive Schlüsselzuweisungen daraufhin anhand der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens. Mit Stand zum 01.01.2011 wurde eine Restnutzungsdauer von 17,5 Jahren angesetzt.

Die Berechnung der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens konnte im Rahmen der Prüfung nicht mehr eindeutig belegt werden. Anhand der vorgelegten Unterlagen ergab sich eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 29 Jahren. Die Verwaltung hat die in der Anlagenbuchhaltung erfasste Restnutzungsdauer des Sonderpostens für investive Schlüsselzuweisungen zu überprüfen und anzupassen.

¹⁵ Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt das prozentuale Verhältnis der kumulierten Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

❖ Sonderposten Infrastrukturpauschale (RBW 415.550,62 €)

Die Infrastrukturpauschale erhielt die Stadt in den Jahren 2007 bis 2009 ausschließlich zur Förderung investiver Zwecke (gesamt 468.573,50 €). Dementsprechend wären die Mittel auf die geförderten Maßnahmen zu verteilen und anhand der Restnutzungsdauern der zugeordneten Anlagegüter aufzulösen gewesen, § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik. Eine vereinfachte Erfassung der Infrastrukturpauschale in Form eines Sammelsonderpostens wird durch die Gesetzeslage nicht vorgesehen

Die Verwaltung nahm jedoch eine pauschalierte Auflösung der erhaltenen Mittel analog der Auflösung des Sonderpostens aus investiven Schlüsselzuweisungen vor. Die Verwaltung begründete dies damit, dass eine maßnahmegenaue Zuordnung der Mittel nicht mehr möglich ist. Die Restlaufzeit des Sonderpostens wird zum Stichtag 01.01.2011 mit 3 Jahren angegeben.

Die Ermittlung der Restlaufzeit des Sonderpostens ist darüber hinaus fehlerhaft. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens beträgt 29 Jahre.

⇒ Künftig ist auf die Passivierung von Sonderposten zu verzichten, wenn keine genaue Zuordnung der Mittel auf Anlagegüter vorgenommen werden kann. Sollte an der Vorgehensweise festgehalten werden, ist eine Korrektur der Restlaufzeit des Sonderpostens sowie eine Korrektur der jährlichen Auflösungsbeträge vorzunehmen.

❖ Sonderauflösung von Sonderposten in Folge des Hochwassers 2002:

Bezüglich der Sonderposten hochwasserbetroffener Gebäude und Anlagen wurde im Falle des Ilburg-Stadions analog zu Sonderabschreibungen auf den Gebäudewert auch Abschläge auf die bis 2002 erhaltenen Sonderposten vorgenommen. Dies betraf sowohl das Gebäude als auch die Außenanlagen des Stadions. Für das Gebäude wurde eine Sonderauflösung des Sonderpostens in Höhe von 60,4 T€ verbucht. Der Abzug erfolgte jedoch in Höhe der Summe der Förderung im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2002. Der gleiche Betrag wurde nach Abschluss der Maßnahme dem Sonderposten wieder zugeschrieben. Eine Ermittlung des tatsächlichen Korrekturbetrags des Sonderpostens anhand der Schadenshöhe und der bis zum Jahr 2002 tatsächlich erhaltenen Förderung ist nicht erfolgt.

Die Verwaltung hat künftig Abschläge auf Sonderposten auf Grundlage der bis zum Schadenszeitpunkt erhaltenen Förderung vorzunehmen.

3.3.3 Rückstellungen

Rückstellungen sollen für Verbindlichkeiten gebildet werden, welche zwar dem Grunde nach bekannt, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts noch unbestimmt sind, § 85 a SächsGemO.

Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden kann. Dazu ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung notwendig.

Der im § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 SächsKomHVO-Doppik genannte Rückstellungskatalog zählt abschließend diejenigen Zwecke auf, für die Rückstellungen zu bilden sind.¹⁶

Die Stadt Eilenburg weist in ihrer Eröffnungsbilanz folgende Rückstellungsbeträge aus:

<i>Rückstellungen ...</i>	Bilanzwert 01.01.2011
Rückstellungen für Entgelte aus Altersteilzeitverträgen	1.312.007,00 €
Rückstellungen für leistungsorientierte Vergütung	64.775,96 €
Rückstellungen aus rückständigen Grunderwerb	344.396,34 €
Gesamtbestand	1.721.179,30 €

Die Prüfung der Bilanzposition der Rückstellungen ergab folgende Feststellungen:

❖ Vollständigkeit der Rückstellungen:

Der Pflichtkatalog des § 41 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik in seiner im Jahr 2011 gültigen Fassung zählte noch weitere Pflichtrückstellungen auf. Dazu zählten zum Einen die Pensionsrückstellungen für Beamte sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliches. Die Verwaltung verzichtete auf die Bildung dieser Rückstellungen. Mit Neufassung der Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik zum 31.12.2012 entfiel die Pflicht für die Bildung dieser Rückstellungsarten. Bezüglich der Pensionsrückstellungen wird der Kommunale Versorgungsverband die Rückstellungsbildung übernehmen. Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Überstunden sind auf Grund ihrer Geringfügigkeit wieder entfallen.

Die Verwaltung verzichtete in Kenntnis der Gesetzesänderung und mit Verweis auf die Erhaltung der Vergleichbarkeit künftiger Jahresabschlüsse auf eine Erfassung der o.g. Rückstellungsbestände.

❖ Dokumentation von Wertansätzen:

Die Bildung der Wertansätze für die Rückstellungen aus Altersteilzeitverträgen können nicht durch Belege nachgewiesen werden. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge erfolgte nach Aussage der Verwaltung mit Hilfe der Personalkosten des Jahres 2010 der jeweiligen betroffenen Personen in Verbindung mit den Regelungen der Altersteilzeitvereinbarungen. Eine Überprüfung der Höhe der Rückstellungsbeträge mit den Istausgaben in folgenden Haushaltsjahren hat eine korrekte Ermittlung der Beträge ergeben. Korrekturbuchungen werden sich jedoch aufgrund von Tarifsteigerungen ergeben.

➔ Künftig ist auf eine vollständige Dokumentation der Ermittlung von Bilanzwerten zu achten.

¹⁶ vgl. Binus/Armonies/u.a.: Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht, RN 29 zu § 41 SächsKomHVO-Doppik

❖ Verzinsung von Rückstellungen:

Laut § 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik a.F. waren alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Bei den in der Eröffnungsbilanz 2011 ausgewiesenen Rückstellungsbeständen wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Mit Änderung der SächsKomHVO-Doppik im Jahr 2013 wurde die Vorschrift dahingehend geändert, dass Rückstellungen nur noch dann abgezinst werden dürfen, wenn die ihnen zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält. Diese Regelung ist ab dem Jahresabschluss 2013 anzuwenden.

Die Verwaltung verzichtete in Kenntnis dieser Gesetzesänderung auf eine Verzinsung der Rückstellungsbestände in der Eröffnungsbilanz. Die betreffenden Bestände enthalten keinen Zinsanteil.

3.3.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, § 42 SächsKomHVO-Doppik. Zu den Verbindlichkeiten gehören alle Leistungsverpflichtungen der Kommune, welche rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Die Höhe und die Fälligkeit der Verbindlichkeit müssen zum Bilanzstichtag feststehen.

Es wurden folgende Verbindlichkeiten ausgewiesen:

<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>Bilanzwert 01.01.2011</u>
Kreditverbindlichkeiten	14.248.172,16 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.885,31 €
Sonstige Verbindlichkeiten	159.252,59 €
<u>Gesamtbestand</u>	<u>14.540.310,06 €</u>

Es wurden folgende Kassen- und Haushaltsausgabereste aus der Jahresrechnung 2010 übertragen:

Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	-286,54 €
Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	1.643,39 €
Kassenausgabereste ShV ¹⁷	239.004,22 €
Haushaltsausgabereste 2010	51.777,11 €
<u>Gesamt</u>	<u>292.137,90 €</u>

Die Summe der Kassen- und Haushaltsausgabereste stimmen mit der Summe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den sonstigen Verbindlichkeiten überein.

❖ *Kreditverbindlichkeiten:*

Die Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen konnten mit vorliegenden Tilgungsplänen und Kontoauszügen abgestimmt werden.

❖ *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten:*

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die Vollständigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht gegeben ist. Zum Einen ergibt sich die Unvollständigkeit aus einer fehlerhaften Rechnungsabgrenzung, sodass Zahlungen auf Grundlage von Leistungen innerhalb des Jahres 2010 entgegen dem Verursachungsprinzip im Jahr 2011 verbucht worden sind. Dies betraf u.a.:

- Mittelschule Tschanter - Baumaßnahme Haus Dorotheenstraße (Altbau)
15. AR Bau- und Haustechnik v. 21.12.10, 21.819,60 €
Prüfung Standsicherheit (Altbau) v. 09.12.10, 9.504,62 €
- Mittelschule Tschanter – Baumaßnahme Haus Dorotheenstraße (Neubau)
Prüfung Standsicherheit v. 09.12.10, 13.125,43 €

¹⁷ ohne Allgemeine Rücklage (kein Bilanzausweis), Vorsorgerücklagen (als Sonderposten auszuweisen) und Spenden (als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen)

- Abfallwirtschaft – Deponiegebühren Dezember 2010, Gebührenbescheid v. 21.01.11, 35.190,91 €

- Abfallwirtschaft – Entsorgungskosten Dezember 2010, Rg. v. 07.01.11, 14.488,40 €

⇒ Künftig ist eine periodengerechte Erfassung der Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Zum anderen ergab eine Stichprobenprüfung, die fehlende Bilanzierung der überjährigen Verbindlichkeit aus der Umstellung des Chipsystem (Darlehen Remondis: 62.700 €). Diese ist in künftigen Jahresabschlüssen zu erfassen.

Des Weiteren wurde ersichtlich, dass unter den Verbindlichkeiten auch Haushaltsreste aus dem Jahresabschluss 2010 enthalten sind. Die Prüfung dieser Positionen zeigte, dass nicht alle ausgewiesenen Beträge bereits eine Verbindlichkeit der Stadt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz darstellten. Die Leistungen waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht erbracht. Dies betraf u.a.:

- 8.370,47 €, Straßenbegleitgrün – Unterhaltung der Anlagen (Stadtwirtschaft)¹⁸
- 3.534,31 €, Straßenunterhaltung (Reparatur Winterschäden)¹⁹
- 1.759,40 €, Rathaus – Gebäudeunterhaltung (Rauchschutztüren)²⁰

⇒ Künftig hat die Verwaltung die in der Bilanz auf eine periodengerechte Ausweisung der Verbindlichkeiten zu achten.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung fiel auf, dass unter den Verbindlichkeiten Positionen mit negativen Vorzeichen (sog. debitorische Kreditoren) ausgewiesen werden. Diese Positionen stellen Forderungen der Stadt gegen Dritte dar. Aufgrund des Verrechnungsverbotes von Bilanzpositionen sind diese Zahlungen somit auch unter den Forderungen auszuweisen gewesen.

Unter den Verbindlichkeiten wird entgegen dieser Vorschrift ein Erstattungsanspruch in Höhe von - 722,36 €²¹ ausgewiesen. Dieser Betrag hätte als Forderung ausgewiesen werden müssen.

⇒ Künftig hat die Verwaltung die Verbindlichkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses auf debitorische Kreditoren zu prüfen und diese Beträge als Forderungen auszuweisen.

Unter den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ist auch Treuhandvermögen vorhanden. Treuhandvermögen unterliegt grundsätzlich einem Bilanzierungsverbot. Dies betrifft u.a.:

- Kautions Küche 2.000 €
- Verwahrung Pachteinahmen Grundstücke in gesetzl. Vertreterschaft 2.111,64 €
- Verwahrung Grundstücksverkäufe (ungeklärtes Eigentum) 68.758,76 €

Entsprechend des § 92 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 36 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik besteht das Wahlrecht, für geringfügiges Treuhandvermögen dennoch eine Bilanzierung unter den Verbindlichkeiten und unter den liquiden Mitteln vorzunehmen. Von diesem Wahlrecht macht die Stadt Eilenburg Gebrauch. Entsprechend des § 52 Abs. 2 Nr. 9

¹⁸ Prod. 54100100 Sk 422104

¹⁹ Prod. 54100100 Sk 422100

²⁰ Prod. 11130800 Sk 421110

²¹ USK 77100.41200

SächsKomHVO-Doppik ist über Treuhandvermögen im Anhang zu berichten. Ausführungen dazu machte die Verwaltung im Anhang der Eröffnungsbilanz jedoch nicht.

⇒ Künftig hat die Verwaltung Angaben über Treuhandvermögen im Anhang der Jahresabschlüsse zu berichten.

Des Weiteren fiel auf, dass unter den Verbindlichkeiten auch Beträge aus Verwahrkonten ausgewiesen werden, welche keine tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen der Stadt darstellen. Die betroffenen Zahlungen waren Vorjahren zuzuordnen gewesen und hätten in diesen Jahren im städtischen Haushalt vereinnahmt werden müssen.

Dies betraf u.a. folgende Zahlungen:

- 500,00 € Brandschaden Weihnachtsbaum (Versicherungsentschädigung),
- 10.741,00 € Lernmittelergänzungspauschale

⇒ Die Verwaltung hat künftig auf eine korrekte Ausweisung der Verbindlichkeiten zu achten. Zahlungen, welche dem Haushaltsjahr zugeordnet werden können, sind umzubuchen.

3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Erträge ausgewiesen, welche bereits vereinnahmt worden, aber mit einem Teil oder auch ganz wirtschaftlichen dem neuen Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Die Eröffnungsbilanz weist einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.898,94 € aus. Der Betrag setzt sich ausschließlich aus noch nicht verwendeten Spendenzahlungen zusammen.

4. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

4.1 Vorbericht zur Eröffnungsbilanz

Gemäß des § 61 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik i.V.m. § 53 SächsKomHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

⇒ Der vorliegende Vorbericht zur Eröffnungsbilanz konnte die Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllen. Der Vorbericht vermittelt zwar ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, jedoch fehlten Hinweise auf die künftige Entwicklung der Haushaltswirtschaft (z.B. Entwicklung Abschreibungen, Sonderpostenerträge, etc.), Risiken sowie wesentliche Ziele.

Entsprechend des § 61 Abs. 13 SächsKomHVO-Doppik sowie § 88 SächsGemO sind außerdem namentlich der Bürgermeister, die Ratsmitglieder sowie der Fachbediensteten für das Finanzwesen zu benennen sowie deren Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen von verselbständigten Organisationseinheiten der Gemeinde und in Unternehmen nach § 96 SächsGemO sowie privatrechtlicher Unternehmen anzugeben.

⇒ Die der Eröffnungsbilanz beigelegte Anlage konnte den Anforderungen gerecht werden.

4.2 Anhang zur Eröffnungsbilanz

In den Anhang sind entsprechend § 61 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik i.V.m. § 52 SächsKomHVO-Doppik zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein realistisches Bild von den Wertansätzen entsteht. Anzugeben sind außerdem die Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz, sowie alle wertbeeinflussenden Faktoren.

⇒ Ein Anhang mit den Angaben zu den wichtigsten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden lag der Eröffnungsbilanz bei. Ergänzend dazu wurde die Bewertungsrichtlinie der Stadt Eilenburg herangezogen.

4.3 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagenvermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen anzugeben, § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

Die Anlagenübersicht ist entsprechend der Anlage 5 Muster 14 VwV KomHSys aufzustellen.

⇒ Das vorliegende Anlageverzeichnis konnte den formalen Vorgaben entsprechen. Bezüglich der inhaltlichen Feststellungen wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.5 sowie 3.2.1 a) dieses Berichtes verwiesen.

4.4 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind der Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten anzugeben, § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik i.V.m. Anlage 5 Muster 15 VwV KomHSys.

⇒ Die vorgelegte Forderungsübersicht entsprach den formalen Vorgaben. Jedoch erfolgte keine Aufteilung des Forderungsbestandes bezüglich der Restlaufzeiten zum Zeitpunkt des 01.01.2011.

Die Verwaltung hat künftig auf eine korrekte Erstellung der Forderungsübersicht zu achten.

4.5 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den jeweiligen Restlaufzeiten anzugeben, § 54 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik i.V.m. Anlage 5 Muster Nr. 16 VwV KomHSys.

⇒ Die vorgelegte Verbindlichkeitenübersicht konnte den Anforderungen entsprechen. Jedoch erfolgte wie auch bei den Forderungen keine Aufteilung nach Laufzeiten zum Zeitpunkt des 1.1.2011.

Die Verwaltung hat künftig auf eine korrekte Erstellung der Verbindlichkeitenübersicht zu achten.

5. Bestätigungsvermerk und Beschlussempfehlung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2011 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen über die Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung entstanden, sind in diesem Prüfbericht enthalten. Auf die im Prüfbericht hingewiesenen notwendigen Korrekturen von Wertansätzen sind entsprechend des § 62 SächsKomHVO-Doppik im nächsten noch nicht festgestellten Jahresabschluss einzuarbeiten.

Die vorgelegte Eröffnungsbilanz vermittelt im Übrigen grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage.

Die Feststellungen im Schlussbericht wurden mit den betreffenden Mitarbeitern erörtert und ausgewertet.

Der Feststellungsbeschluss ist gemäß § 88 b SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit der Eröffnungsbilanz ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Eröffnungsbilanz und der Rechenschaftsbericht an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen; hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Eilenburg, den 29.08.2016

C. Gerth
Rechnungsprüferin